

## → In Kürze

Die Mobilitätserhebung „Österreich unterwegs 2013/2014“ ermöglicht erstmals seit 1995, Daten zum Unfallgeschehen mit Daten zur Verkehrsleistung zu verknüpfen und dadurch umfangreiche Erkenntnisse zum Unfallrisiko und zu den Gefährdungspotentialen von Österreichern im Straßenverkehr zu gewinnen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich das Unfallrisiko und die Gefährdungspotentiale zum Teil sehr deutlich zwischen Verkehrsmitteln, Altersklassen oder Tageszeiten unterscheiden. Zwar zeigt sich im Vergleich zur letzten Mobilitätserhebung im Jahr 1995 bei allen Raten ein deutlicher Rückgang, allerdings weisen einige Verkehrsmittel noch immer sehr hohe Gefährdungspotentiale auf. Gerade deshalb ist eine Nutzung der Ergebnisse zur zielgerichteteren Formulierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in Österreich von wichtiger Bedeutung.

## → Zum Thema

## Über die Autoren:

Dipl.-Ing. Florian Schneider ist Teamleiter im Forschungsbereich Verkehrssicherheit im KFV.  
E-Mail: florian.schneider@kfv.at

Mag. Gerald Furian, MBA, ist Projektleiter im Forschungsbereich Verkehrssicherheit im KFV.  
E-Mail: gerald.furian@kfv.at

Dipl.-Ing. Klaus Robatsch ist Leiter des Forschungsbereichs Verkehrssicherheit im KFV.  
E-Mail: klaus.robatsch@kfv.at

Dipl.-Ing. Aggelos Soteropoulos ist Projektassistent im Fachbereich für Verkehrssystemplanung der TU Wien.  
E-Mail: aggelos.soteropoulos@tuwien.ac.at

Kontaktadresse: KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit), Schleiergasse 18, 1100 Wien. Internet: www.kfv.at

## Von denselben Autoren erschienen:

*Schneider/Wannenmacher*, Neues Miteinander der Verkehrsteilnehmer am Prüfstand, ZVR 2018/271; *Eder/Schneider/Wannenmacher*, Fahrradstraßen und deren unterschätztes Potenzial in Österreich, ZVR 2018/116; *Furian/Robatsch*, Wahrnehmung von Risiken im Straßenverkehr, ZVR 2017/345; *Handler/Knowles/Schneider*, Verkehrsplanung und Verkehrsraumgestaltung für Kinder, ZVR 2017/140; *Knowles/Pommer/Winkelbauer/Schneider*, Motorradunfallgeschehen im urbanen Bereich, ZVR 2017/63; *Salamon/Kaltenegger/Furian*, Europäische Verkehrssicherheitspolitik bis 2020, ZVR 2016/213; *Knowles/Schneider/Robatsch*, Schulwegpläne zur Erhöhung der Schulwegsicherheit, ZVR 2016/172; *Knowles/Schneider/Salamon/Erler*, Die Ausbildung zum Erwerb der Lenkberechtigung B auf dem Prüfstand, ZVR 2016/61; *Winkelbauer/Soteropoulos*, Wirksamkeit von Section Control, ZVR 2016/126 uvm.

## Buchbesprechung

### Compulsory Liability Insurance from a European Perspective.

*Tort and Insurance Law 35. Von Attila Fenyves, Christa Kissling, Stefan Perner und Daniel Rubin. Verlag de Gruyter, Berlin 2016. XIII, 564 Seiten, geb., € 149,95.*

Casum sentit dominus, so lautet ein seit dem römischen Recht geläufiger Satz: Im Zweifel hat der Eigentümer den Schaden selbst zu tragen. Das Leben ist in den letzten 2000 Jahren allerdings in vielerlei Hinsicht gefahreträchtiger geworden. Der Schädiger haftet nicht mehr allein bei – ihm nachgewiesenem subjektiv vorwerfbar – Verschulden. Mitunter wird für rein objektive Fahrlässigkeit gehaftet, es findet eine Beweislastumkehr statt oder die Verwirklichung der Gefahr allein ist schon ausreichend für eine Einstandspflicht. Insb dann, wenn durch ein solches Ereignis Schäden beträchtlichen Ausmaßes entstehen können, kommt es auf das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung an. Diese bewahrt den Schädiger vor dem wirtschaftlichen Ruin und verhilft dem Geschädigten zu einem durchsetzbaren Anspruch. Eine Kernfrage jeder Rechtsordnung liegt darin, ob es dem einzelnen Schädiger überlassen bleiben soll, sich gegen solche Risiken zu versichern oder aber ein fürsorglicher Gesetzgeber die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit davon abhängig machen soll, dass ein potentiell schadensträchtiges Verhalten auch durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt werden muss. Historisch gibt es einen gewissen Gleichklang zwischen Gefährdungshaftung und Pflichthaftpflichtversicherung, so bei Betrieb eines Kfz. Insoweit bestehen sogar europarechtliche Vorgaben. In vielen Bereichen besteht eine solche Parallelität freilich nicht. Zu verweisen ist etwa auf die Tierhalterhaftung, die der OGH zu einer Quasi-Gefährdungshaftung fortgebildet hat.

Im vorliegenden Band finden sich vor allem Länderberichte zur Rechtslage in einer Vielzahl europäischer Rechtsordnungen. In einem Resümee werden dann Parallelen und Unterschiede herausgearbeitet, so etwa zur Frage, wie sich Defizite im Verhältnis zwischen Versicherer und VersN auf das Außenverhältnis zum anspruchsberechtigten Dritten auswirken oder welche Mindestversicherungssumme geboten ist, um dem Schutzziel zu genügen. Abschließend erfolgt eine Zusammenstellung von Normen, bei denen in den einzelnen Staaten bei einer Verschuldens- bzw Gefährdungshaftung eine Pflichthaftpflichtversicherung vorgesehen ist. Das Vorhaben war bestimmt ambitioniert; ob allerdings die Publikation in englischer Sprache, der vermeintlichen lingua franca unserer Tage – auch nach dem BREXIT? –, dazu führt, dass eine allzu große Anzahl österr Juristen davon Notiz nimmt, darf bezweifelt werden, sind doch die Englischkenntnisse nur bei einer handverlesenen Zahl so hervorragend, dass sie Texte in juristischer Fachsprache so flüssig lesen wie in der Muttersprache. Nur mancher Beitrag hat eine Doppelverwertung bzw Veröffentlichung in deutscher Sprache gefunden, so etwa der von *Perner*, Pflichtversicherung und Europarecht, in FS 100 Jahre Hamburger Seminar für Versicherungswissenschaft und Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e. V. (2016) 449 ff, wobei auch dieses Werk nicht jedem österr Juristen zugänglich sein wird.

Christian Huber,  
RWTH Aachen